

dingungen der griechischen Polis realisiert. Von Aristoteles wird das sittliche Handeln in einer Weise wissenschaftlich untersucht, daß der Grundriß ($\tauύπος$) sittlichen Tuns, die Relation eines Faktums zum Sollen begriffen wird, zugleich aber der Entscheidungsraum dem Handelnden offenbleibt. Eine solche Offenheit enthält insofern einen indirekten Appell, als der Freiraum, den die Theorie bewußt läßt, nur durch Praxis ausgefüllt werden kann. Deshalb versteht man auch die Grundriß-Analysen der Ethik nur dann richtig, wenn man ihnen nicht nur mit einem theoretischen, sondern auch mit einem sittlich-politischen Interesse gegenübertritt und sie als Aufforderung liest, gemäß den sittlichen GrundrisSEN zu handeln¹⁸.)

1.2 Ein ethischer Vorbegriff für Entscheidungsprozesse

Aus einer Analyse des Sprachgebrauchs läßt sich jenes allgemeine, noch verhältnismäßig undifferenzierte Vorverständnis von Entscheidung rekonstruieren, das gegenüber einseitigen sprachlichen Verwendungen eine Distanz schafft und für die normativ-kritische Analyse vorherrschender Entscheidungstheorien ein erstes Beurteilungskriterium bereitstellt.

Es heißt, daß man sich vor Entscheidungen gestellt findet, daß man Entscheidungen selbst treffen und überdies in der Regel suchen müsse. In diesen Wendungen, die gleicherweise für Individual- wie Gruppenentscheidungen zutreffen, werden drei Aspekte eines Begriffs

¹⁸ Vgl. Verf., Praktische Philosophie – Das Modell des Aristoteles, München 1971, c. II 5.

von Entscheidung deutlich¹⁹. Allen drei Aspekten geht noch der vierte voraus, daß in der Entscheidung die Unbestimmtheit eines möglichen Handelns aufgehoben wird und ein wirkliches Handeln seine Bestimmtheit erhält. Eine Entscheidung ist die Reaktion auf eine multivalente: auf eine mehrere Möglichkeiten enthaltende und in mehrfacher Richtung auffordernde Situation. Der Horizont des Wissens wie der der maßgebenden Ziele und Normen wird eingegrenzt, so daß ein konkretes Handeln zustande kommt.

Erstens: Die Determination von Handeln – das meint die Redewendung, man müsse Entscheidungen selbst treffen – geht vom Handelnden aus. Auch wenn die Determination aufgrund von Trieben, Bedürfnissen und Interessen oder wegen der Anforderungen einer historischen Situation (dem „Gebot der Stunde“) ihrerseits die verschiedensten inneren und äußeren Determinanten hat, macht die Zurückführung der Handlung auf eine Entscheidung den Handelnden zum bewußten Urheber seines Tuns. Indem man sich entscheidet, anerkennt oder negiert man momentane Bedürfnisse und situative Anforderungen und bestimmt auf diese Weise sein Handeln. Der Begriff der Entscheidung geht davon aus, daß die Handelnden sich in ein Verhältnis zu sich selbst set-

¹⁹ Zur folgenden Explikation eines Vorbegriffs von Entscheidung vgl.: Situation und Entscheidung, in: *Sympilospein*, 3. Dt. Kongreß für Philosophie – Bremen 1950, München 1952, 273–322; A. Oldenquist, Choosing, Deciding, and Doing, in: P. Edwards (Hg.), *Encyclopedia of Philosophy* II 96–104; H. Lübbe, Theorie und Entscheidung. Studien zum Primat der praktischen Vernunft, Freiburg i. Br. 1971, 12–19; H. Rombach, Entscheidung, in: H. Krings, H. M. Baumgartner, C. Wild (Hg.), *Handbuch philosophischer Grundbegriffe*, Bd. I, München 1973, 361–373. Vgl. auch Verf., Rationalität, Dezision oder praktische Vernunft. Zur Diskussion des Entscheidungsbegriffs in der Bundesrepublik, in: *Philosophisches Jahrbuch* 80 (1973) 340–368.

zen und aufgrund des Selbstverhältnisses mindestens teilweise für ihr Tun zuständig sind. Die Entscheidung enthält rein begrifflich ein Moment der Selbstbestimmung. Sofern man sich dabei vom Pathos einer dezisionistischen Vorstellungswelt freimacht, gilt der Mensch als Ursprung seines Handelns. Entscheidungen stellen menschliches Handeln in einen Raum von Verantwortlichkeit und eröffnen damit den Horizont für eine ethische Theorie²⁰. Es gehört zu den Aufgaben einer ethischen Untersuchung, diesen Verantwortungsraum des Menschen für Entscheidungsprozesse freizulegen und schon die kritische Diskussion normativer Entscheidungstheorien unter dem Aspekt zu führen, inwieweit sie den Verantwortungsraum als integralen Bestandteil in die Theorie mit einbeziehen können.

Zweitens: Die Rede von Entscheidungen, vor die man sich gestellt findet, bedeutet, daß die Anforderungen oder Initiativen, die eine Entscheidung notwendig machen, nicht zugleich Gegenstand der Entscheidung sein können. Darüber hinaus kann der Entscheidende weder den psychologischen noch den soziokulturellen Kontext seiner Entscheidung mitsetzen; wenigstens kann er es nicht vollständig und schon gar nicht in derselben Entscheidung. Insofern es nicht allein beim Entscheidenden liegt, daß und unter welchen Bedingungen er sich entscheidet, enthält die Entscheidung mit dem Moment der Selbstbestimmung zugleich ein Moment der Fremdbestimmung. Die Verantwortung, die der Entscheidende

²⁰ Hier liegt die fundamentale Grenze kybernetischer Entscheidungsmodelle: Subhumane Selbststeuerungsprozesse haben im Unterschied zum Bereich des Humanen weder politische Macht noch sittliche Verantwortung. Vgl. A. Etzioni, *The Active Society. A Theory of Societal and Political Processes*, London – New York 1968, 7 f.

trägt, ist keine totale. Eine ethisch adäquate Theorie der Entscheidung muß dieses Spannungsfeld von Selbst- und Fremdbestimmung berücksichtigen.

Drittens: Man hat die Entscheidung als eine Wahl zwischen Handlungsalternativen, als den Entschluß rekonstruiert, der einen Prozeß des Überlegens und Beratens beendet, eine der möglichen Alternativen herausgreift und als eigene Bestimmtheit übernimmt. Insofern die dem Entschluß vorangegangene Überlegung und Beratung den Inhalt der Entscheidungen präformiert – andernfalls hat diese Vorbereitungsphase nur Alibi-Funktion –, ist es, um die Theorie nicht von vornherein zu verkürzen, sinnvoll, die Entscheidung nicht auf das Moment der Beschußfassung festzulegen. Sie soll als Prozeß begriffen werden, in den die verschiedenen Überlegungs- und Planungsphasen integriert sind. Als Entscheidung wird nicht der örtlich und zeitlich punktuelle Akt des Wählens, die Beschußfassung, bezeichnet, vielmehr der ganze Prozeß, der zum Beschuß führt. Im politischen Bereich ist dieser Prozeß in der Regel ein kompliziertes, nach Zeit, beteiligten Personen und Teilschritten aufwendiges Verfahren. In ihm kann man als erste Phase einen oft vorsichtig und zögernd beginnenden, primär problemorientierten Prozeß von der zweiten Phase eines lösungsorientierten Prozesses unterscheiden.

Stellt man einmal die verschiedenen Wertprädikate zusammen, die man Entscheidungen zu- oder abspricht, wie freie, effektive oder überlegte, wie kluge oder gerechte Entscheidung, so werden hier nicht nur verschiedene Bewertungen durchgeführt, vielmehr sind schon jeweils verschiedene Blickrichtungen des Bewertens vorausgesetzt. Eine Ethik der Entscheidungsprozesse kann nicht davon ausgehen, daß es einen einzigen As-

pekt der Normativität gibt. Ganz allgemein kann man im Entscheidungsprozeß ein Moment der Willensbildung (über die Ziele und Zwecke) von einem Moment der Meinungsbildung (über die Mittel und Wege, Techniken und Strategien) und entsprechend zwei Aspekte von Normativität unterscheiden. Und das Moment der Willensbildung lässt sich seinerseits in ein kognitives Moment aufgliedern, das Moment, die rechten Ziele und Zwecke zu sehen: zu entdecken oder zu erfinden; und in ein praktisches Moment, das Moment, die Ziele auch zu wählen: sie zu bejahen sowie die Initiative, die Kraft und die Bereitschaft zu entwickeln, sie tatsächlich zu verfolgen.

Nach dieser ersten normativen Analyse besteht der Entscheidungsprozeß aus drei begrifflichen Momenten: aus der Überlegung eines Ziels, der Anerkennung des Ziels als des eigenen und der Überlegung oder Planung der Wege zum Ziel. Jedem dieser drei Momente entspricht eine Dimension von „Richtigkeit“. Man kann deshalb die folgende nicht empirisch, sondern analytisch zu verstehende Unterscheidung treffen:

1. die materiale Richtigkeit in bezug auf die Ziele, Zwecke und Kriterien;
2. die formale Richtigkeit in bezug auf das Bejahren: die bewußte und freiwillige, ohne Zwang und Gewalt erfolgende Anerkennung der Ziele und Zwecke (sie macht zusammen mit der ersten Dimension die sittlich-politische Richtigkeit aus, äquivalent der oben so genannten Zielvorstellung „Humanität“);
3. die materiale Richtigkeit der Mittel, Techniken oder Strategien, die man auch als Rationalität in einem engeren Sinn bezeichnet.

Die Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger beschränkt sich nicht auf eines der Momente, sondern umfaßt sie zusammen. Entsprechend stehen Strategien der Humanität unter einem dreifachen Anspruch von Normativität.